

Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter

811.1

VoBB

vom

12. Juni 2012

Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 12 Gemeindeordnung¹ und §§ 18 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz²

beschliessen auf Antrag des Gemeinderates vom 10. April 2012:

A Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter regelt die Ausrichtung von einkommens- und vermögensabhängigen Beiträgen an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Stadt. Zudem fördert sie die Transparenz und dient dem Stadtrat als Steuerungsinstrument, um die Unterstützungsleistungen nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

Begriffserläuterung

Art. 2 ¹ In dieser Verordnung bedeuten

- a) *Betreuungstarif*: Von der Betreuungseinrichtung festgelegter Tarif unter Einbezug der durchschnittlichen Vollkosten;
- b) *Betreuungskosten*: Effektive Kosten für einen Betreuungsplatz und -Tag in einer familienergänzenden Einrichtung;
- c) *Elternbeitrag*: Von den Eltern zu entrichtender Beitrag an die Betreuungskosten;
- d) *Betreuungsbeitrag*: Beitrag (Subvention) der Stadt an die Betreuungskosten;
- e) *Maximaler Leistungsbeitrag*: Von der Stadt definierter maximaler Leistungsbeitrag (LBG) pro Tag/Platz, als Grundlage zur Berechnung des Betreuungsbeitrages.

Grundsätze

Art. 3 ¹ Die Stadt unterstützt und fördert gemäss § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz² ein vielfältiges und ortsgerechtes Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

² Die Organisation und Finanzierung externer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

³ Die Erziehungsberechtigten haben gegenüber der Stadt den Nachweis zu erbringen, dass sie aufgrund ihrer Berufstätigkeit, beruflichen Ausbildung oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf einen subventionierten Betreuungsplatz für ihr Kind angewiesen sind.

⁴ Die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen erhalten keine Beiträge an die Betriebskosten oder an allfällige Betriebsdefizite.

Geltungsbereich

Art. 4 ¹ Diese Verordnung gilt für alle erwerbstätigen Erziehungsberechtigten mit Kindern im Vorschulalter, die

- a) ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Stadt anerkannt werden;
- b) ihren gesetzlichen Wohnsitz mit den betreuten Kindern in der Stadt Wallisellen haben.

² Diese Verordnung gilt für folgende Betreuungsformen:

- a) Kinderkrippen³,
- b) Tagesfamilienvereine⁴.

B Beitragsberechnung

Berechnungsbasis

Art. 5 Die Berechnung des Betreuungsbeitrages erfolgt grundsätzlich auf Basis

- a) des von der Stadt definierten maximalen Leistungsbeitrages für die entsprechende Betreuungsform;
- b) der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen);
- c) der Haushaltsgrosse;
- d) den effektiven Betreuungskosten.

Massgebendes Gesamteinkommen

Art. 6 Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich gemäss Steuererklärung zusammen aus den Nettoeinkünften, vermehrt um 5% des CHF 200'000.00 übersteigenden entsprechenden steuerbaren Vermögens, aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen. Lebenspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Betreuungstarife

Art. 7 Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt und entsprechen in der Regel den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform (Krippe, Tagesfamilien).

Tabelle Berechnung Betreuungsbeiträge

Art. 8 Die Betreuungsbeiträge, welche auf dem von der Stadt definierten maximalen Leistungsbeitrag gewährt werden, sind in der Tabelle Berechnung Betreuungsbeiträge im Reglement festgehalten. Die Tabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen, die Haushaltsgrosse und den Betreuungsumfang.

Unterlagen

Art. 9 Die Berechnung der Betreuungsbeiträge stützt sich auf vollständige und aktuelle Unterlagen zu massgebendem Einkommen und Vermögen, die der Stadt fristgerecht zugestellt werden müssen.

Geltungsdauer und Neuberechnung des Betreuungsbeitrages

Art. 10 Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Betreuungsbeitrages erfolgt jährlich oder aber bei veränderter Betreuungs-, Familien- oder Einkommenssituation aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 9.

Regelung Betreuungsbeiträge und Sozialhilfe

Art. 11 Die Finanzierung von Betreuungsplätzen bei Sozialhilfe beziehenden Erziehungsberechtigten erfolgt nach sozialhilferechtlichen Bestimmungen und daher ausserhalb dieser Verordnung.

C Vollzug

Beitragsreglement

Art. 12 Der Stadtrat erlässt ein Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen⁵, das die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung enthält. Der Vollzug des Reglements erfolgt durch die Stadt.

Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Art. 13 Werden der Stadt zur Berechnung des Betreuungsbeitrages keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden keine Beiträge gewährt. Werden zur Berechnung falsche Daten oder Fakten zur Verfügung gestellt, kann die Stadt die entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

Rechtsmittel

Art. 14 Eine Überprüfung des Entscheids zu den von der Stadt festgesetzten Betreuungsbeiträgen kann innert dreissig Tagen schriftlich – mit Antrag und Begründung versehen – beim Stadtrat verlangt werden. Dessen Entscheid kann innert dreissig Tagen beim Bezirksrat Bülach mit Rekurs angefochten werden.

D Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 15 Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, bisherig ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandwahrung. Sofern Beiträge einer anderen öffentlichen Körperschaft aus Steuermitteln geleistet werden, ist ein Beitrag gemäss dieser Verordnung ausgeschlossen.

Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet

¹ [WES 101.0.](#)

² [LS 852.1.](#)

³ Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich (Krippe) sind nach den gesetzlichen Bestimmungen bewilligungspflichtig und unter- stehen einer Aufsicht. Zuständig für die Bewilligung und Aufsicht ist die Sozialbehörde. Sie kann die Aufsicht einer geeigneten Fachstelle (regionale Jugendhilfestelle) übertragen.

⁴ Eine Tagesbetreuung (Tagesfamilie) die mehr als 2.5 Tage und mehr als zwanzig Stunden umfasst, ist meldepflichtig. Aus der Meldepflicht ergibt sich eine Aufsichtspflicht. Diese wird jährlich von einer Fachperson der Jugendhilfestelle in Form eines Aufsichtsbesuches wahrgenommen. Dabei wird überprüft, ob die Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Pflegekinderverordnungen erfüllt sind.

⁵ [WES 821.0.](#)